

Statuten des Vereins „Tour de Lorraine“

I: Name, Sitz und Zweck:

Art 1: Bezeichnung

Unter dem Namen „Tour de Lorraine“ besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60ff ZGB mit Sitz in Bern.

Art 2: Zweck

Sinn und Zweck des Vereins ist, Aktivitäten und Gruppierungen finanziell zu unterstützen, die sich für soziale Gerechtigkeit einsetzen. Zudem will der Verein die Folgen der wirtschaftlichen Globalisierung und neoliberale Tendenzen in der Gesellschaft untersuchen und die Diskussion darüber einer breiten Öffentlichkeit zugänglich machen.

II: Mitgliedschaft

Art 3: Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss

Aktivmitglieder können nur Vereine, Organisationen, Gruppen, Genossenschaften und Firmen werden, die sich an den Vereinsaktivitäten aktiv beteiligen und im Vorstand durch mindestens eine Person vertreten sind. Passivmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Über die Neuaufnahme von Aktivmitgliedern, sowie über den Ausschluss von nicht tragbaren Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand. Alle Mitglieder können jederzeit austreten, zudem erlischt die Mitgliedschaft bei Tod oder Auflösung der Körperschaft einer juristischen Person.

III: Mittel

Art 4: Mittel und Mitgliederbeiträge

Der jährliche Mitgliedbeitrag beträgt pro Mitglied mindestens 50 Fr. Weitere Einnahmen erfolgen durch Spenden von Drittpersonen und durch Einnahmen von Festivitäten und Veranstaltungen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV: Organisation

Art 5: Mitgliederversammlung und Vorstand

Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie findet einmal pro Jahr statt.

Das zweite Organ ist der Vorstand. Er besteht aus 3 natürlichen Personen, welche ihrerseits in einer Gruppe tätig sein müssen, das Aktivmitglied im Verein ist. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Bei der Mitgliederversammlung, sowie bei Vorstandssitzungen werden unter den Anwesenden Konsensentscheidungen angestrebt. Bei umstrittenen Geschäften entscheiden die anwesenden Aktivmitglieder des Vereins im Mehrheitsentscheid. Pro anwesendes Aktivmitglied (Gruppe, Verein, Organisation etc.) im Verein gibt es je 1 Stimme. Weitere organisatorische Details werden vom Vereinsvorstand in einem Organisationsreglement festgehalten.

V: Schlussbestimmungen:

Art 6: Auflösung

Der Verein kann, durch Vereinsbesammlungsbeschluss aufgelöst werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder einen entsprechenden Beschluss fassen. Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen einer anderen dem Zweck des Vereins am nächsten stehenden Institution zu